Stadt Bobingen

Niederschrift

Gremium:	**51. Stadtratssitzung**
Sitzungsdatum:	**Dienstag, den 27.02.2024**
Sitzungsort:	**Singoldhalle**

Beginn		**Ende**	
öffentlich:	18:01 Uhr	öffentlich:	18:59 Uhr
nichtöffentlich:	19:10 Uhr	nichtöffentlich:	20:42 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/Vorsitzender:

Förster, Klaus

Mitglieder:

Abbenseth, Ernst-Hinrich
Ammer, Michael
Bergmann, Armin, Dr.
Bögler, Johannes
Böhm, Gabriele
Dangl, Hans-Peter
Eckl, Reinhold
Geiger, Hubert
Geirhos, Lukas ab TOP 3
Gschwilm, Martin
Handschuh, Franz
Jesske, Helmut
Kaufmann, Franz
König, Elisabeth
Lautenbacher, Claudia
Leiter, Herwig
Mannes, Edmund
Müller-Weigand, Monika
Naumann, Rainer
Streit-Zach, Miriam
Treischl, Katja
Vogl, Florian

Ortssprecher:

Nachtrub, Simon
Spatz, Michael

Schriftführer/in:

Valentin, Petra

Verwaltung:

Haßmann, Wolfgang
Koppel, Fabian
Krampe, Benjamin
Langert, Bernhard
Ludwig, Thomas
Reiter, Anita
Thiele, Stefan

Abwesend:

Mitglieder:

Bürger, Clemens	entschuldigt
Ludl, Johanna	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47(2) - 47(3) GO war gegeben.

Tagesordnung:

Die Sitzung war öffentlich.

Ab Punkt 8 - 11 wurde gemäß Art. 52 Abs. 2 GO die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Öffentliche Sitzung:

1 . Berichterstattung

1.1 . Bericht über die Informationsfreiheitssatzung

1.2 . Deutsche Bahn (Bauarbeiten)

1.3 . Römerstraße

1.4 . Sitzungstermine März 2024

2 . Seniorenbeirat - Antrag Mehrgenerationenpark

3 . Überprüfung des aktuellen Hebesatzes der Grundsteuer B mit dem Ziel der Herabsetzung; Hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 10.02.2024

4 . Beteiligungsbericht 2022

5 . Jahresrechnung der Stadt Bobingen und der Josef-Dilger-Stiftung für das Rechnungsjahr 2022; Feststellung und Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO

6 . Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der 50. Sitzung vom 30.01.2024

7 . Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Klaus Förster eröffnet die Sitzung in der Singoldhalle und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Gegen Form und Inhalt der Ladung werden keine Einwände erhoben.

Die nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte 8 und 9 werden getauscht. Hiermit besteht Einverständnis.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1	**Berichterstattung**

TOP 1.1	**Bericht über die Informationsfreiheitssatzung**

Sachverhalt:

Die Informationsfreiheitssatzung (IFS) ist am 01.01.2018 in Kraft getreten. Entsprechend § 8 Abs. 3 IFS hat der Informationsfreiheitsbeauftragte im Stadtrat bereits 2019 und zuletzt am 27.07.2021 einen entsprechenden Bericht abgegeben.

Krankheitsbedingt ist seither kein Bericht mehr erfolgt. Jedoch kann zum Stand heute festgestellt werden, dass seit dieser Berichterstattung im Jahr 2021 kein Antrag auf Einsicht in Unterlagen, Protokolle oder Pläne gestellt wurden.

Der Bericht dient zur Kenntnisnahme.

TOP 1.2	Deutsche Bahn (Bauarbeiten)

DB InfraGO AG • Viktoriastraße 3 • 86150 Augsburg

An alle aufgeführten Behörden und Ämter

23.02.2024

Information zu Gleisbauarbeiten zwischen Großaitingen und Bobingen mit nächtlichen Bauarbeiten und Bauarbeiten an Sonn- und Feiertagen

- Bauabschnitt 1: Strecke 5304 Großaitingen – Bobingen
  km 18,105 (Bahnhofstraße, Großaitingen) – 12,712 (Koloniestraße, Bobingen)
- Bauabschnitt 2: Ausweichanschlussstelle Großaitingen: Gleis 3 (Bahnhofstraße, Großaitingen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB InfraGO AG, verantwortlich für die Schieneninfrastruktur, führt zwischen Großaitingen und Bobingen Bauarbeiten durch, um vorhandene Gleise zu erneuern. Die Arbeiten erfolgen in zwei Bauabschnitten. Bauabschnitt 1 (km 18,105 – km 12,712) wird von 22.03. – 08.04.24 umgebaut. Die Arbeiten im Bauabschnitt 2 (Gleis 3 Awanst Großaitingen) erfolgen im Zeitraum 12.05. - 18.05.24.

Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich. Um eine kurze Bauzeit und damit weniger Beeinträchtigungen der Umgebung und des Eisenbahnverkehrs zu gewährleisten, werden die Arbeiten ganztägig, einschließlich Sonn-/Feiertagen und in der Nacht durchgeführt.

Nach der landesgesetzlichen Regelung (FTG Art.2 Abs.3 Nr.1 ff.) besteht keine Anzeige- oder Genehmigungspflicht, da es sich bei dieser Maßnahme um Arbeiten an Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 der 32. BImSchV handelt, welche von den Betriebszeitbeschränkungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 der 32. BImSchV ausgenommen sind.
Gleichwohl zeigen wir Ihnen hiermit diese Bauarbeiten aus Gründen der vertrauensvollen Zusammenarbeit an. Mit dieser Anzeige ist ausdrücklich keine Antragstellung auf Erteilung einer Erlaub- nis, gleich nach welchem Recht, verbunden.

Unser Anliegen:
DEUTSCHLAND BRAUCHT EINE STARKE SCHIENE

Seitens der Deutschen Bahn AG wurde für Beschwerden folgende Kontaktadresse eingerichtet:

DB InfraGO AG
Regionalbereich Süd
Richelstraße 1
80634 München

sued.fahrweg.dbinfrago@deutschebahn.com

Wir sind bemüht, Behinderungen und Belästigungen möglichst gering zu halten und hoffen auf Verständnis und Toleranz der Anwohner bei der Abwicklung der Baumaßnahme.

Vorsorglich weisen wir dennoch darauf hin, dass betroffene Anwohner während dieser Arbeiten in ihrer Nachtruhe gestört werden können.

Während der Umbaumaßnahme kommt es zu einer erhöhten Schall- und Staubemission.

Wo bauen wir?

- Bauabschnitt 1: Strecke 5304 Großaitingen – Bobingen
  km 18,105 (Bahnhofstraße, Großaitingen) – 12,712 (Koloniestraße, Bobingen)
- Bauabschnitt 2: Ausweichanschlussstelle Großaitingen: Gleis 3 (Bahnhofstraße, Großaitingen)

Wann bauen wir?

- Bauabschnitt 1: 22.03 – 08.04.24
- Bauabschnitt 2: 12.05 – 18.05.24

Was bauen wir?

- Gleiserneuerungen

Wie sichern wir die Baumaßnahme?

- Sperrung des Gleises während der Arbeiten
- Feste Absperrung an den Nachbargleisen
- Einsatz eines automatischen Warnsystems (ATWS)

(Die ATWS kennzeichnet sich durch Warnhörner mit Licht und Schall.)

Projektbeteiligte:

- Bauausführende Firma: DB Bahnbau Gruppe GmbH
- Bauüberwachung vor Ort: GTU Mobility GmbH & Co. KG
  Zuständige Bauüberwachung der DB InfraGO AG: vertreten durch Hr. Soest

TOP 1.3	Römerstraße

In der Römerstraße hängen mehrere Hinweise, deren Inhalt sich für den Erhalt der jetzigen „Zweibahnstraße“ aussprechen möchte.
Die Anwohner sind aufgerufen an der heutigen Stadtratssitzung teilzunehmen und unter dem Tagesordnungspunkt (TOP) Wünsche/ Anfragen sich zu Wort melden sollen.
Der Vorsitzende stellt klar, dass dieser TOP den Stadträtinnen und Stadträten vorbehalten ist.
Der Vorsitzende erläutert, dass diese Maßnahme bisher noch nicht vom Stadtrat beschlossen wurde.
Im Zuge der Entwicklung des Verkehrs- und Nahmobilitätskonzept ist dies ein Maßnahmenvorschlag der die Bedürfnisse der FFW Bobingen abbilden soll.
Um den tatsächlichen Mehrwert zu eruieren, wurde vorgeschlagen, dieser Maßnahme einem Verkehrsversuch über 3-4 Monate voranzustellen.

Hierzu soll, falls sich der Stadtrat dazu entscheiden würde, eine rechtzeitige Anliegerinformation durch die Verwaltung erfolgen.

Auch zum Ende eines möglichen Verkehrsversuchs, müssen alle Beteiligten eingebunden werden und eine Möglichkeit zur Rückmeldung geschaffen werden.

Erst dann kann über den Erfolg/Misserfolg des Verkehrsversuchs abschließend bewertet werden.

TOP 1.4	Sitzungstermine März 2024

Sachverhalt

Für den Monat März 2024 sind folgende Sitzungstermine vorgesehen:

Dienstag,	den 05.03.2024	Bauausschuss
Dienstag,	den 12.03.2024	Hauptausschuss
Dienstag,	den 19.03.2024	Stadtrat

Die Termine sind vorläufig, zur jeweiligen Sitzung ergeht noch eine eigene Einladung.

TOP 2	Seniorenbeirat - Antrag Mehrgenerationenpark

Sachverhalt:

Am 20. Januar 2024 erreichte die Stadtverwaltung ein Schreiben der Vorsitzenden des städt. Seniorenbeirates, Frau Eva-Maria Pettinger. In diesem Schreiben erklärt Frau Pettinger, dass der Seniorenbeirat Ende November 2023 den Mehrgenerationenpark in Königsbrunn besucht hat und ihnen hierbei das Konzept und die Liegenschaft durch den Geschäftsführer der WBG näher erläutert wurde. Zudem konnten sich die Mitglieder des Beirates mit einigen dortigen Bewohner*innen austauschen, unter anderem einer Mitbewohnerin der ersten Stunde.
Die gesamte Anlage samt Konzept beeindruckte den Seniorenbeirat, sodass sich dieser einstimmig für einen Antrag an die Stadtverwaltung zur Planung eines Mehrgenerationen-Parks in Bobingen durch die städt. Wohnungsbaugesellschaft aussprach.
Frau Pettinger führte ferner in Ihren Erläuterungen auf, dass ein Mehrgenerationenpark für Bobingen eine elementare und attraktive Erweiterung des Wohnungsangebotes für Jung und Alt, Familien und Singles sei. Beim dortigen Besuch habe Frau Pettinger die Information erhalten, dass das Projekt zwischenzeitlich völlig aufwandsneutral sei, die Stadt Königsbrunn habe nur das Grundstück bereitgestellt, „das Übrige“ sei durch öffentliche Mittel finanziert worden. Der laufende Betrieb sei durch Zuschüsse des Königsbrunner Sozialamtes gedeckelt, sowie durch die Mieteinnahmen, welche ebenfalls vergleichsweise moderat seien. Ferner merkt Frau Pettinger an, dass für ein solches Projekt ein großes Grundstück erforderlich sei, da in Königsbrunn um die 90 Wohneinheiten zur Verfügung stehen. Hierfür biete sich aus Sicht von Frau Pettinger nur noch die Point an.
Aus den genannten Gründen, stellt der Seniorenbeirat den Antrag an die Stadtverwaltung die städt. Wohnungsbaugesellschaft mit der Planung eines Mehrgenerationen-Parks zu beauftragen.
Ziel eines solchen Mehrgenerationenparks ist es, eine behindertengerechte, barrierefreie Wohnanlage zu schaffen, welche sich überwiegend an alleinstehende Erziehungsberechtigte, Familien, ältere/alleinstehende Personen/Senioren aber auch Familien und Singles orientiert, um eine Art von Wohngemeinschaft und Zugehörigkeitsgefühl zu schaffen. Grundgedanke dieser Wohngemeinschaft ist angelehnt an das frühere Wohnen einer Familie mit mehreren Generationen unter einem Dach. In einem Mehrgenerationenpark wird all das wieder vereint. Hier kann sich die alleinstehende Seniorin um das Nachbarskind kümmern, während die Mutter den Einkauf erledigt oder in der Gemeinschaft mit anderen Mitbewohnern an verschiedenen Kursen im Haus teilnehmen.
Der Bau des Mehrgenerationenhauses wurde staatl. gefördert und lief abschnittsweise. Es befinden sich zudem eine Kindertagesstätte, eine Bibliothek, ein VHS-Raum, ein Mehrzweckraum, ein Waschraum mit Waschmaschinen, sowie ein Gästezimmer für Besucher*innen der Bewohner*innen, aber auch eine Tiefgarage, sowie Car-Sharing. Aus Sicht der Verwaltung biete sich für ein solches Projekt tatsächlich die Point VI an. In der Siedlung hat Bobingen bereits mit dem Neubau am Brunnenplatz eine Art von täglichem Miteinander auf den Weg gebracht, durch geplante gemeinschaftliche Aktionen, wie der gemeinsamen Bepflanzung von Kräuterbeeten.
An dieser Stelle sei aber auch auf den Haushalt der Stadt Bobingen hinzuweisen. Bei all den möglichen Förderungen, welche zu prüfen sind, handelt es sich hierbei um freiwillige Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis. Finanzielle Auswirkungen in der Verwaltung werden dennoch im laufenden Betrieb zu erwarten sein, wie z.B. bei der Vermietung der Wohnungen und den damit verbundenen Personalkosten.
Die Verwaltung empfiehlt dem Ausschuss daher folgenden Beschluss:

Frau Reiter führt den Sachvortrag aus.

Der Vorsitzende informiert weiter über den Sachverhalt.

Frau Reiter verlässt die Sitzung.

StR Leiter äußert sich, dass das ein guter und positiver Beitrag ist. Man kann einen Mehrwert daraus generieren. Es müssen die Rahmenbedingungen analysiert sowie die Fördergelder geprüft werden.

StR Vogl ist ebenfalls der Auffassung, dass das ein sehr guter zukunftsorientierter Vorschlag ist. Er stellt die Frage, ob der Standpunkt in der Nähe des Bahnhofs günstig ist.

StR Mannes ist ebenfalls der Meinung, dass man sich näher mit dem Bau eines Mehrgenerationenparks befassen muss.

StR Naumann äußert sich ebenfalls, dass das eine sehr gute Idee ist. Er bittet darum, die Befürwortung für die Point VI in die Planungen mit aufzunehmen.

StR'in Treischl ist ebenfalls der Auffassung, dass ein Mehrgenerationenpark eine tolle Sache ist.

Der Vorsitzende nimmt Stellung zu den Meldungen und sichert zu, sich zuerst mit den Grundlagen zu beschäftigten und dann mit möglichen Standorten.

Beschluss:
Die Verwaltung wird beauftragt, sich mit der Thematik „Bau eines Mehrgenerationen-Parks" in Bobingen näher zu befassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	0

TOP 3	Überprüfung des aktuellen Hebesatzes der Grundsteuer B mit dem Ziel der Herabsetzung; Hier: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 10.02.2024

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 10.02.2024 hat die Stadtratsfraktion der SPD einen Antrag auf Überprüfung des Hebesatzes der Grundsteuer B (Steuer auf bebaute bzw. bebaubare Grundstücke) gestellt. Der Antrag ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigefügt.

1. Formelle Betrachtung:

Der Antrag der SPD-Stadtratsfraktion ist gemäß § 27 Abs. 1 S. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Bobingen (GO-SR) schriftlich gestellt und ausreichend begründet.

Da der Antrag zwar keine zusätzliche Ausgabe für den Haushalt 2024 verursachen könnte, jedoch mit der Zielrichtung einer Herabsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer B möglicherweise zum 01.01.2024 einen bewussten Einnahmeverzicht bedeuten würde, wird hier zumindest eine kleine Schwäche in der GO-SR sichtbar. Mehrausgaben, Mindereinnahmen oder eine Kombination aus Mehrausgaben mit einem Verzicht auf Einnahmen schmälern die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt Bobingen.

Insofern sollte der Stadtrat darüber beraten und entscheiden, die entsprechende Regelung in § 27 Abs. 1 S. 4 GO-SR anzupassen. Den Sinn der getroffenen – wenn auch einseitigen – Regelung war und ist es, den Haushalt vor einer Mehrbelastung zu schützen und die eigentliche Aufgabenwahrnehmung der Stadt weiterhin zu gewährleisten. Diese Folge träfe bei einem bewussten Einnahmeverzicht genauso zu.

Daher wäre es sehr wünschenswert gewesen, wenn mit dem Antrag auch die Frage der Gegenfinanzierbarkeit mit Lösungsvorschlägen versehen wäre.

2. Inhaltliche Betrachtung:

Mit ihrem Antrag beantragt die SPD-Stadtratsfraktion eine Überprüfung des aktuellen Hebesatzes der Grundsteuer B mit dem Ziel, am Ende der Überprüfung eine Senkung herbeizuführen. Sie begründet dies mit dem Verweis auf

a. die mehrheitliche Entscheidung des Stadtrats im Jahr 2021 (gegen die Stimmen der SPD), den Hebesatz auf 390 v.H. zu erhöhen,
b. den im Vorbericht zum Haushaltsentwurf 2024 auf Seite 13 dargestellten Vergleich der Hebesätze zum Landesdurchschnitt,
c. den Hebesatz der Stadt Königsbrunn, der seit dem 01.01.2024 bei 340 v.H. liegt,
d. die allgemein steigenden Lebenshaltungskosten der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bobingen, die an die Grenzen ihrer Belastbarkeit und darüber hinaus geraten, und daher deren erhebliche Mehrbelastung zu hinterfragen ist sowie
e. die viel diskutierte und ab dem Jahr 2025 greifende Reform der Grundsteuer, die nach dem Willen des Gesetzgebers aufkommensneutral gestaltet werden sollte.

Zu a):

Im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts müssen sich Kommunen mit finanziellen Mitteln ausstatten, damit die stetige Wahrnehmung der Aufgaben gewährleistet werden kann. Soweit sonstige Einnahmen und spezielle Entgelte nicht ausreichen, um die Aufgabenwahrnehmung zu finanzieren, sind Gemeinden befugt, Steuern und Abgaben zu erheben. Erst als letzter Schritt der Finanzierung steht die Kreditaufnahme. Diese Reihenfolge der Einnahmebeschaffung ist zwingend und findet sich Art. 62 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) wieder.

Unstrittig ist, dass es keine Kommune in Deutschland gibt, die ihre Aufgabenwahrnehmung allein durch sonstige Einnahmen und spezielle Entgelte finanzieren kann. Daher nehmen die Kommunen in unterschiedlichem Ausmaß von ihrem Steuerrecht Gebrauch und legen Hebesätze fest. In einigen Fällen ist dies aber auch nicht ausreichend.

Der Stadtrat Bobingen hat in den Haushaltsberatungen und letztlich in seinem Haushaltsbeschluss über den Haushalt 2021 von seinem Recht Gebrauch gemacht, die Haushaltslage zu überprüfen und die Hebesätze anzupassen. Damit wurde der Stadtrat seiner Verantwortung gerecht. Und diese Übernahme von gebotener Verantwortung wurde ausdrücklich in der Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsicht des Landkreises Augsburg vom 20.04.2021 gelobt.

Zitat:

> *„Wir möchten an dieser Stelle auch einmal **ausdrücklich unsere Anerkennung** für die mutige und vielleicht auch unpopuläre Erhöhung der Grundsteuerhebesätze aussprechen. Die Entscheidung trägt essentiell zur Stärkung der künftigen Verwaltungshaushalte bei, zumal die Bürgerschaft durch den Wegfall der Straßenausbaubeiträge erheblich entlastet wurde. Eine anteilige Kompensation erscheint auch aus diesem Gesichtspunkt gerechtfertigt.“*

Der Bewertung der Kommunalaufsicht ist aus Sicht der Kämmerei nichts hinzuzufügen.

Zu b) und c)

Eine isolierte, vergleichende Betrachtung von Hebesätzen einer einzelnen Steuerart, ob auf Landesebene oder im engeren regionalen Bezug, ist im Regelfall mit Fehlinterpretationen verbunden. Es fehlt nämlich eine detaillierte Betrachtung des jeweiligen Aufgabenportfolios und der jeweiligen Aufgabenorganisation der sich vergleichenden Kommunen. Allein die Betrachtung der Städte Bobingen, Königsbrunn und Schwabmünchen beim Aufkommen je Einwohnerin und Einwohner der Grundsteuer B und der jeweiligen Hebesätze lässt unterschiedliche Grundvoraussetzungen erkennen. Hierzu ist eine weitere Anlage 2 beigefügt.

Um in der Stadt Bobingen ein vergleichbares Aufkommen an Grundsteuer B je Punkt Hebesatz zu erzielen wie in der Stadt Königsbrunn (9.674 € / 1 v.H. Grundsteuerhebesatz B) müsste der aufzubringende Betrag an Grundsteuer B je Einwohner bei rund 212,50 € liegen (im Jahr 2021: ca. 123 €). Um diesen Betrag je Einwohner in der Stadt Bobingen zu erreichen, hätte ein rechnerischer Hebesatz von ca. 674 v.H. festgesetzt werden müssen.

Das im Haushaltsentwurf 2024 ausgewiesene Auskommen der Grundsteuer B beträgt 2.192.600 € bei einem Hebesatz von 390 v.H.. Damit beträgt das Aufkommen je 1 v.H. Hebesatz rund 5.622 €. Das bedeutet, dass jede Herabsetzung des Hebesatzes 5.622 € je Hebesatzpunkt Einnahmeverlust bedeuten würde.

Eine Herabsetzung von 390 v.H. auf einen Hebesatz von 340 v.H. würde somit einen Einnahmeverlust von rund 281.100 € bedeuten! Bei der gegenwärtigen Haushaltslage der Stadt Bobingen verbieten sich solche Gedankenspiele.

Zu d)

Mit dieser Formulierung kann der Eindruck entstehen, dass die allgemeine Situation der steigenden finanziellen Belastungen sozialisiert werden sollen. Dies verbietet sich naturgemäß, da eine Kommune zur stetigen Aufgabenwahrnehmung verpflichtet ist. Die Stadt Bobingen muss sich genauso in Zurückhaltung üben wie es der privaten Hand auch zusteht. Insofern sei an dieser Stelle auch auf den im Antrag der SPD-Stadtratsfraktion angesprochenen Vorbericht zum Haushaltsentwurf 2024 verwiesen (siehe Seite 20, letzter Absatz).

Zu e)

Die ab dem Jahr 2025 greifende Grundsteuerreform basiert auf der Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts an den Gesetzgeber, die bestehenden Ungleichbehandlungen im Grundsteuerverfahren ab spätestens dem Jahr 2025 zu beseitigen.

In Ausführung des Gerichtsurteils waren alle Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer dazu aufgefordert, Grundsteuererklärungen abzugeben. Dies sollte bis zum 31.01.2023 erfolgen, damit die Finanzbehörden die eingereichten Erklärungen prüfen und verarbeiten können. Nach der Verarbeitung durch die Finanzbehörden werden den Eigentümerinnen und –eigentümern Grundsteuerwertbescheide und Grundsteuermessbescheide zugestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die Stadt Bobingen keinen Einfluss auf das zuvor beschriebene Verfahren.

Die Grundsteuermessbescheide dienen der Stadt Bobingen als Grundlage, um die Grundsteuerbescheide auszufertigen. Der jeweilige Grundsteuermessbetrag wird mit dem beschlossenen Hebesatz multipliziert und bildet die zu zahlende Grundsteuer.

Für die Stadt Bobingen sind ca. 6.200 unterschiedliche Objekte zu bewerten. Es ist bereits jetzt bekannt, dass noch nicht alle notwendigen Grundsteuererklärungen der jeweiligen Grundeigentümerinnen und –eigentümer bei den Finanzbehörden vorliegen sowie die Finanzbehörden aufgrund ihrer eigenen Personallage vor großen Problemen stehen. Das wird auch daran sichtbar, dass von den zuvor angesprochenen ca. 6.200 Objekten ca. 1.000 Grundsteuermessbescheide fehlen.

Das entzieht einer vernünftigen Hochrechnung die Basis und stellt keine verlässliche Grundlage für Entscheidungen über die Anpassung eines Hebesatzes der Grundsteuer B – jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt – zu.

Richtig ist, dass es Ansinnen des Gesetzgebers war und ist, durch die Grundsteuerreform keine Steuererhöhungen zu erzeugen. Es sollte nach Möglichkeit auf eine – wie von der SPD-Stadtratsfraktion zu Recht hingewiesene – Aufkommensneutralität hingearbeitet werden.

3. Zusammenfassung:

Vor dem Hintergrund der vorangestellten Überlegungen sollte der Stadtrat beraten und entscheiden,

- ob eine Änderung der bestehenden Geschäftsordnung angestrengt werden soll,
- ob eine Veränderung des Hebesatzes der Grundsteuer B im Rahmen der Beratungen über den Haushalt 2024 überhaupt in Frage kommt und
- ob die Verwaltung zur regelmäßigen Berichterstattung über die weitere Entwicklung des Sachstands der Rückläufe von Grundsteuermessbescheiden im Haushaltsjahr 2024 beauftragt werden soll.

Herr Thiele führt den Sachvortrag aus.

StR Mannes liest eine Stellungnahme der SPD vor.

Der Vorsitzende erwidert darauf, dass man sich ja dann einig sei.

StR'in Treischl erwidert, dass sie den Antrag anders verstanden habe. Der Antrag sei unrealistisch und unseriös. Man kann keine „Geschenke" machen, wenn man kein Geld besitzt. Man kann auch das Geld nicht nehmen, das gewissen Einrichtungen zur Verfügung steht.
Sie ist dafür, dass man das Ganze beobachtet, aber im Moment sieht sie keine Möglichkeit „Geschenke" zu machen.

StR Bergmann äußert sich, die Grundsteuer B so zu behalten; dadurch erzielt man im neuen Jahr Mehreinnahmen. Das ist Ziel ist, einkommensneutral zu werden.
Man muss das Thema rechtzeitig auf dem Schirm haben, damit man mit einem guten Hebesatz ins Jahr 2025 gehen kann.
Er gibt zu verstehen, dass wohl mit der Verwaltung ein Missverständnis bestand.

Der Vorsitzende befürchtet, dass der letzte Satz für Verwirrung sorgt.

StR Bergmann entgegnet, dass die Grundlage heute nicht ausreicht.

StR Leiter stimmt zu, dass die letzte Zeile irritiert. Die Formulierung des Antrags ist unseriös. Bezüglich der Grundsteuer 2025 muss man erst schauen, was es bringt.

StR Geirhos kommt zur Sitzung.

StR Handschuh ist der Meinung, dass nun die letzte Zeile aufgeklärt wurde.
Er sieht es als gute Idee, dass man Gegenvorschläge bei der Finanzierung unterbreitet und stellt die Frage, was man mache, wenn man große Investitionen vor sich hat.
Sollte es eine Lösung geben, wäre es recht, wenn die Verwaltung es kurz erklärt.

Der Vorsitzende nimmt Stellung und teilt mit, dass für nächstes Jahr ein Deckungsvorschlag gemacht werden muss, wo eingespart werden soll.

StR Jesske wirft ein, dass der Paragraph in der Geschäftsordnung sinnig und nicht änderungswürdig ist.

Der Vorsitzende stellt fest, dass von den drei Beschlussvorschlägen der zweite obsolet geworden ist und fragt nach, ob es Änderungsbedarf der Geschäftsordnung gibt.

Beschluss:
Die Verwaltung wird zur regelmäßigen Berichterstattung über die weitere Entwicklung des Sachstands der Rückläufe von Grundsteuermessbescheiden im Haushaltsjahr 2024 beauftragt. Die Berichterstattung erfolgt im Haupt- und Finanzausschuss.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

TOP 4	Beteiligungsbericht 2022

Sachverhalt:

Die Stadt Bobingen hat entsprechend Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens 5 % der Anteile des Unternehmens gehören.

Dementsprechend wird der Beteiligungsbericht 2022 dem Stadtrat vorgelegt. Anschließend wird die Verwaltung in einer Bekanntmachung auf den Bericht hinweisen und diesen auf der städtischen Homepage zur Verfügung stellen.

Herr Thiele führt den Sachvortrag aus.

Es gibt dazu keine Fragen und Anmerkungen.

Beschluss:
Der Stadtrat nimmt den Beteiligungsbericht 2022 billigend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

TOP 5	Jahresrechnung der Stadt Bobingen und der Josef-Dilger-Stiftung für das Rechnungsjahr 2022; Feststellung und Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat am 04.07.2023 die Rechnungsergebnisse 2022 zur Kenntnis genommen und den Rechnungsprüfungsausschuss mit der örtlichen Rechnungsprüfung beauftragt. Diese fand in der Zeit vom 22.05.2023 bis 18.09.2023 in 8 Sitzungen statt. Dabei wurden keine Abweichungen von den bekannt gegebenen Rechnungsergebnissen festgestellt.

Darüber hinaus wurden die Feststellungen und Anregungen des Rechnungsprüfungsausschusses in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 08.02.2024 behandelt.

Die Beschlüsse über die Feststellungen der Jahresrechnungen und die Entlastungen müssen aus rechtlichen Gründen getrennt erfolgen:

Beschluss 1:

Die Jahresrechnung 2022 der Stadt Bobingen wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO mit folgendem Ergebnis festgestellt:

Stadt Bobingen (ohne Stadtwerke und GEB)

I. Verwaltungshaushalt

1. Einnahmen

Solleinnahmen		43.973.527,56 €
Abgang alter Kasseneinnahmereste	(-)	- 56.267,39 €
Summe bereinigte Solleinnahmen		43.917.260,17 €

2. Ausgaben

Sollausgaben		43.917.260,17 €
Neue Haushaltsausgabereste	(+)	0,00 €
Abgang alter Haushaltsausgabereste	(-)	0,00 €
Abgang alter Kassenausgabereste	(-)	0,00 €
Summe bereinigte Sollausgaben		43.917.260,17 €

II. Vermögenshaushalt

1. Einnahmen

Solleinnahmen		12.529.771,15 €
Neue Haushaltseinnahmereste	(+)	0,00 €
Abgang alter Haushaltseinnahmereste	(-)	0,00 €
Abgang alter Kasseneinnahmereste	(-)	0,00 €
Summe bereinigte Solleinnahmen		12.529.771,15 €

2. Ausgaben

Sollausgaben		12.529.771,15 €
Neue Haushaltsausgabereste	(+)	0,00 €
Abgang alter Haushaltsausgabereste	(-)	0,00 €
Abgang alter Kassenausgabereste	(-)	0,00 €
Summe bereinigte Sollausgaben		12.529.771,15 €

In den Ausgaben des Verwaltungshaushalts ist eine allgemeine Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 6.026.118,85 € enthalten.
Die Zuführung aus dem Vermögenshaushalt zur allgemeinen Rücklage beträgt 1.222.907,78 €.

Abstimmungsergebnis 1:

Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 0

Beschluss 2:

Die Jahresrechnung 2022 der Dilger-Stiftung wird gem. Art. 102 Abs. 3 GO mit folgendem Ergebnis festgestellt:

Stadt Bobingen - Dilger-Stiftung

I. Verwaltungshaushalt

1. Einnahmen

Solleinnahmen	968,47 €
Summe bereinigte Solleinnahmen	968,47 €

2. Ausgaben

Sollausgaben	968,47 €
Summe bereinigte Sollausgaben	968,47 €

II. Vermögenshaushalt

1. Einnahmen

Solleinnahmen	0,00 €
Summe bereinigte Solleinnahmen	0,00 €

2. Ausgaben

Sollausgaben	0,00 €
Summe bereinigte Sollausgaben	0,00 €

In den Einnahmen des Verwaltungshaushaltes ist ein Defizitausgleich von der Stadt Bobingen in Höhe von 968,47 € enthalten.

Abstimmungsergebnis 2:

Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: 0

Beschluss 3:
Für die Jahresrechnung 2022 der Stadt Bobingen wird die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

Abstimmungsergebnis 3:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Beschluss 4:

Für die Jahresrechnung 2022 der Dilger-Stiftung wird die Entlastung nach Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

Abstimmungsergebnis 4:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Herr Thiele führt den Sachvortrag aus.

TOP 6	Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der 50. Sitzung vom 30.01.2024

Das öffentliche Protokoll der 50. Sitzung vom 30.01.2024 wurde im Intranet zur Verfügung gestellt.

Der Vorsitzende fragt, ob es Einwände gegen die Niederschrift gibt.

Beschluss:
Gegen die nichtöffentliche Niederschrift der 50. Sitzung vom 30.01.2024 werden keine Einwände erhoben. Die öffentliche Niederschrift ist somit genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

TOP 7	Wünsche und Anfragen

StR Ammer bittet darum, ergänzende Unterlagen zu Sitzungsvorlagen ebenfalls für die Bürgerinnen und Bürger auf der Homepage zur jeweiligen Sitzung zu veröffentlichen.

StR Handschuh bittet darum, Bürgergespräche in den Stadtteilen mit der Verwaltungsführung, den Bürgermeistern sowie den Fraktionsvorsitzenden zu führen.
Der Vorsitzende sichert zu, dies in einer der kommenden Fraktionsvorsitzendenbesprechungen zu thematisieren.

Der Vorsitzende beendet die öffentliche Sitzung um 18:59 Uhr.